

vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) in solchen Fällen der Gerichtsweg ausgeschlossen sei und statt dessen das Verwaltungszwangsverfahren zur Anwendung komme, wurde verkannt, daß der Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Bestimmung für ganz andere Sachverhalte zutrifft (so wenn z. B. ein nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehender Bürger seiner Verpflichtung zur Abführung von Steuern und Beiträgen zur Pflichtversicherung nicht nachkommt), nicht aber für die arbeitsrechtlichen Beziehungen eines sozialistischen Betriebes und der bei diesem beschäftigten Werk tätigen.

Auf den Kassationsantrag, der vom mitwirkenden Vertreter des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz unterstützt wurde, war mithin unter Aufhebung der bezirksgerichtlichen Entscheidung, der Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Kreisgerichts stattzugeben. Der Beschluß des Kreisgerichts war aufzuheben. Das Kreisgericht wird nunmehr nach Zurückverweisung des Streitfalles über die sachliche Berechtigung des Klagebegehrens zu verhandeln haben.)

§§ 260 Abs. 1, 261 Abs. 2 I. V. m. § 73 Abs. 1 AGB.

Verletzt ein betrieblicher Leiter Pflichten zur effektiven Gestaltung der Arbeitsorganisation und entsteht dem Betrieb aus dieser Verhaltensweise ein Schaden, so ist der Leiter dafür auch dann materiell verantwortlich, wenn sich diese Pflichten nicht in schriftlichen Festlegungen oder ausdrücklichen Weisungen niederschlagen, sondern sich aus den konkreten Umständen ergeben, in denen er als Leiter handeln mußte (hier: Pflicht, Maßnahmen zur Rückführung von Leihgut zu treffen).

OG, Urteil vom 7. Juli 1989 - O AK 22 89.

Der Kläger, der im verklagten Betrieb als Haupttechnologe tätig war, bestellte im September 1986 Chemikalien, die zur chemischen Vorbehandlung von Erzeugnissen bestimmt waren und im November 1986 in zwei Rolleisenfässern, die als Leihgut zu behandeln waren, geliefert wurden.

Der Kläger hat die vom Lieferbetrieb dem Verklagten gegenüber erstellte Rechnung mit Datum vom 7. November 1986 unmittelbar nach deren Eingang im Betrieb als sachlich und rechnerisch richtig" bestätigt. Da er jedoch auf Grund neuer Erkenntnisse für die gelieferten Chemikalien keine Verwendungsmöglichkeit hatte, kümmerte er sich in der Folgezeit nicht mehr darum. Insbesondere traf er auch keine Vorsorge, daß der auf der Rechnung bezeichnete Termin der Rückgabe der Rolleisenfässer als Leihgut bis zum 25. Dezember 1986 eingehalten wurde.

Wegen verspäteter Rückführung des Leihgutes verlangte der Lieferbetrieb vom Verklagten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1116M, die nach Prüfung des Sachverhalts anerkannt und bezahlt wurde. Der Verklagte hat deshalb gegen den Kläger die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit im Umfang von 700 M bei der Konfliktkommission geltend gemacht, die den Kläger zur Zahlung von 700 M Schadenersatz an den Verklagten verpflichtete. Den Einspruch des Klägers gegen den Beschluß der Konfliktkommission hatte das Kreisgericht als unbegründet abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers korrigierte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts und wies den Antrag des Verklagten auf materielle Verantwortlichkeit des Klägers ab.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, das Urteil des Bezirksgerichts, mit dem das Vorliegen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit verneint wurde, zu kassieren, da es auf einer Gesetzesverletzung beruhe (Nichtanwendung des § 261 Abs. 2 AGB). Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß der zweifellos in Gestalt der Vertragsstrafe eingetretene betriebliche Schaden vom Kläger nicht zu vertreten wäre, weil für ihn „eine entsprechende Arbeitspflicht weder durch Rechtsvorschriften, die Arbeitsordnung, den Funktionsplan, den Arbeitsvertrag oder durch eine Weisung begründet worden“ sei. Mit dieser Rechtsauffassung hat das Bezirksgericht den Umfang der einem betrieblichen Leiter erwachsenden Verantwortung für eine effektive Gestaltung der Arbeitsorganisation und die Wahrung betrieblicher Interessen unzulässig eingeschränkt und in Verbindung damit dessen Arbeitspflicht-

ten im wesentlichen auf schriftliche Festlegungen oder ausdrückliche Weisungen reduziert. Bei dieser Betrachtungsweise hat das Bezirksgericht außer acht gelassen, daß

— das Fehlen schriftlicher Aussagen in der Arbeitsordnung und im Funktionsplan zur Organisation der Leihgutrückgabe im Verantwortungsbereich nicht mit dem Fehlen einer Rechtspflicht hierzu überhaupt gleichgesetzt werden kann;

— es einer konkreten Weisung zur Leihgutrückgabe deshalb nicht bedurfte, weil der Kläger als leitender Mitarbeiter für seinen Verantwortungsbereich selbst die entsprechenden Leitungsmaßnahmen zu treffen verpflichtet war. Dazu gehörte auch, den Arbeitsprozeß nach den Prinzipien einer straffen Ordnung zu gewährleisten (vgl. §§ 21, 71 AGB).

Die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe Haupttechnologe stand auch ohne ausdrückliche Erwähnung einer Pflicht zur Organisation der Rückgabe von Leihgut einer diesbezüglichen Verpflichtung des Klägers nicht entgegen, sondern schloß sie ein. Das ergibt sich aus § 80 AGB, wonach die Arbeitspflichten mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen sind.

Aus der Stellung des Klägers, die er als leitender Mitarbeiter eines relativ kleinen Betriebes mit etwa 100 Beschäftigten einnahm, und aus der Tatsache, daß der Kläger die Bestellung der Chemikalien zur „chemischen Vorbehandlung auf dem Gebiet der technologischen Vorbereitung“ — so der Kläger in seinem Schriftsatz vom 25. September 1988 — veranlaßt hatte und die Rechnung mit dem darin enthaltenen Rückgabetermin für das Leihgut von ihm abgezeichnet wurde, ergab sich seine Verpflichtung, die entsprechenden Maßnahmen zur Rückführung des Leihgutes bis zum 25. Dezember 1986, ggf. in Zusammenarbeit mit der Materialwirtschaft, zu treffen. Daß er dies nicht getan hat, ist Ausdruck einer sorglosen Nichterfüllung von Arbeitspflichten und somit die Ursache für einen fahrlässig verursachten betrieblichen Schaden gewesen. Seine arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit hätte deshalb vom Bezirksgericht nicht verneint werden dürfen.

Deshalb war, dem Kassationsantrag folgend, das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben. Die Berufung des Klägers gegen die kreisgerichtliche Entscheidung mußte auf der Grundlage des ausreichend aufgeklärten Sachverhalts als unbegründet abgewiesen werden.

Familienrecht

§§ 180, 90 Abs. 4 ZPO; § 43 FGB; § 15. Abs. 1 RAK-MSt.

Zur Festsetzung der Kosten des Rechtsanwalts gegen die von ihm vertretene Prozeßpartei (hier: in einem Verfahren, in dem Rechte des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter im eigenen Namen wahrgenommen werden) unter Beachtung seiner Hinweis- und Beratungspflicht.

OG, Urteil vom 18. April 1989 - OFK 9 89.

Die Klägerin, vertreten durch ihren prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt, hat beantragt, die mit dem Verklagten 1982 abgeschlossene Einigung über den Unterhalt für ihren außerhalb der Ehe geborenen Sohn dahingehend abzuändern, daß der Verklagte verpflichtet wird, höhere Unterhaltsbeträge zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung des Kreisgerichts haben die Prozeßparteien eine den Anträgen der Klägerin entsprechende Einigung abgeschlossen. Der Verklagte hat sich verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der prozeßbevollmächtigte der Klägerin beantragte die Festsetzung der Kosten des Unterhaltsverfahrens sowie zweier Vollstreckungsverfahren gemäß § 180 Abs. 1 ZPO gegen die von ihm vertretene Prozeßpartei.

Die Klägerin hat dem Sekretär des Kreisgerichts erklärt, den Rechtsanwalt habe ihr das Referat Jugendhilfe zugewiesen; sie sei alleinstehend mit vier Kindern und nicht in der Lage, die Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Das Kreisgericht hat durch Beschluß dem Kostenfestsetzungsantrag entsprochen und darauf hingewiesen, daß die Vollstreckung gemäß § 90 Abs. 4 ZPO nur in das Vermögen des Kindes erfolgen dürfe, weil die Klägerin dessen Interessen wahrnehme.

Gegen diesen Beschluß hat der Prozeßbevollmächtigte der